

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 02.08.2021

Nummer 63

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Bestellung eines oder einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung des Landkreises Schweinfurt

## **Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Bestellung eines oder einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung des Landkreises Schweinfurt**

**vom 08.07.2021**

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund von Art. 19 des Bayerischen Behinderten-gleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998 S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung.

### § 1

#### Berufung / Rechtsstellung

- (1) Der bzw. die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung wird vom Landrat des Landkreises Schweinfurt aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes berufen. Er bzw. sie ist in dieser Funktion direkt dem Landrat unterstellt.
- (2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter wird mit einem Zeitkontingent von fünf Wochenstunden für die Tätigkeit als Beauftragter bzw. Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung freigestellt.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Der bzw. die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung trägt durch seine bzw. ihre Tätigkeit dazu bei, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen und die Akzeptanz der Menschen mit Behinderung auf eine breite gesellschaftliche Basis zu stellen. Er bzw. sie wirkt dazu an der politischen Willensbildung mit.
- (2) Der bzw. die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung hat im einzelnen folgende Aufgaben, soweit sie nicht durch den Geschäftsverteilungsplan anderen Organisationseinheiten des Landratsamtes Schweinfurt zugewiesen sind:
  - a) Beratung des Kreistages, dessen Gremien und der Verwaltung in Fragen der Arbeit für Menschen mit Behinderung
  - b) Ansprechpartner- und Koordinierungsfunktion für Verbände für Menschen mit Behinderung
  - c) Benennung der zuständigen Stellen bei Anfragen von Landkreisbürgerinnen und Landkreisbürgern
  - d) Begutachtung der Barrierefreiheit des Landratsamtes und der Verwaltungstätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften
  - e) Stellungnahmen in gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren
  - f) Vertretung des Landkreises in Belangen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gegenüber vorgesetzten Behörden

(3) Der bzw. die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung fördert den Austausch mit den gemeindlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestellung eines Behindertenbeauftragten für den Landkreis Schweinfurt vom 01.01.2004 außer Kraft.

Schweinfurt, 08.07.2021  
Landratsamt Schweinfurt

gez.  
Florian T ö p p e r  
Landrat